



Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - 36339 Lauterbach

Regierungspräsidium Gießen
Marburger Straße 91
35396 Gießen

Brandschutztechnische Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Vorhaben: Stellungnahme BImSchG: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-138 mit einer Nabenhöhe von 160m, einen Rotordurchmesser von 138,25m, einer Gesamthöhe von 229m und einer Nennleistung je Anlage von 3,5MW. Der Antragsgegenstand umfasst darüber hinaus die Montage-Lager und Kranstellflächen.

Gemarkung: Gemarkung Zell, Flur 5, Flurstücke 31, 32

Antragsteller: Regierungspräsidium Gießen
Marburger Straße 91
35396 Gießen

Vorlage:

Vorgelegte Unterlagen:

- Anschreiben vom 11.09.2020
- CD mit Antragsunterlagen vom 2020-08-18

Nach der Hess. Bauordnung (HBO) § 2 (1) und § 2 (9) Nr.2 wird die bauliche Anlage als **Sonderbau** eingeordnet.

Allgemein – Schutzziel:

Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und deren Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird.

Dies wird i.d.R. durch Wahrung der im Erlass aufgeführten Abstandsregelungen erreicht.

Soweit Anlagen im Wald oder am Waldrand (<300m) errichtet werden, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Gemäß übersandten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Anforderungen des baulichen, betrieblichen und vorbeugenden Brandschutzes und die in dem vorgelegten schutzzielorientierten sowie standortbezogenem Brandschutzkonzept aufgestellten Forderungen, Maßnahmen sowie die gemachten Einträge in den Planunterlagen zu den Brandschutzkonzepten und nachfolgend aufgestellte Hinweise/Forderungen müssen beachtet und eingehalten werden.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen **keine Bedenken** gegen die vorliegenden Planentwürfe, wenn folgende Punkte in die Nebenbestimmungen aufgenommen werden und somit beachtet, berücksichtigt und eingehalten werden.

Allgemeines Brandschutzkonzept

1. zu 3.2 Flucht- und Rettungswege:
Es wird aufgeführt, dass bei Ausfall des Notabstieges ein Evakuierungsgerät zur Verfügung steht. Die Anzahl der Evakuierungsgeräte ist auf die Anzahl der Nutzer im Bereich der Gondel abzustimmen, da die Abseilzeit auf Grund der Höhe der Anlage nacheinander zu lange dauert.
2. zu 5.4 Alarmierung der Feuerwehr
Wird ein Schadensereignis Feuer / Rauch detektiert und diese Meldung an die ständig besetzte Service-Zentrale übermittelt, so ist unmittelbar die Leitstelle der Gefahrenabwehr (Leitstelle Vogelsbergkreis) über dieses Ereignis in Kenntnis zu setzen. Es sind alle Informationen (Standort, Anfahrt, Schadensereignis usw.) die erforderlich sind der Zuständigen Leitstelle mitzuteilen.

3. zu 6.4 Feuerwehrpläne

- Für die Bauzeit der Windenergieanlagen, sind vor Baubeginn, in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Anfahrts- und Rettungspläne in Anlehnung an die DIN 14095 (Feuerwehrpläne) zu erstellen. Diese sollen eine zielgerichtete Anfahrt möglicher Hilfs- und Rettungsfahrzeuge während der Bauzeit ermöglichen. Die bereits Vorhandenen im Bau oder in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sind in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen und zu beachten.
 - Hierin sind insbesondere:
 - Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen zu beschreiben und zu kennzeichnen
 - die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen kenntlich zu machen
 - Auszüge aus dem Sicherheitskonzept für den Baustellenbetrieb zu hinterlegen
 - › Die Kontaktdaten der möglichen Ansprechpartner einzutragen
 - (HBO §§ 14, 53)

- Für die Windenergieanlagen, sind vor Inbetriebnahme, in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Die bereits Vorhandenen im Bau oder in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sind in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen und zu beachten.
 - Hierin sind insbesondere:
 - Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen zu kennzeichnen
 - die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen kenntlich zu machen
 - der mögliche Mindest-Absperrbereich im Schadensfall festzulegen
 - Die Kontaktdaten des Ansprechpartners/der Service-Stelle/des Betreibers einzutragen
 - Wasserentnahmestelle/-einrichtung einzutragen
 - (HBO §§ 14, 53)

Standortbezogenes Brandschutzkonzept

Das „Merkblatt Windenergieanlagen“ mit Stand vom 15.03.2020 ist zu beachten. Besonders weisen wir hier noch einmal auf folgende Punkte hin:

1. Punkt 3.6 Absperrmaterial
2. Punkt 3.16 Objektverantwortlichen

Hinweis für die Genehmigungsbehörde:

Der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises sind Genehmigungsunterlagen (mindestens Genehmigungsbescheid genehmigte Pläne, Grundrisse und Schnitte sowie textliche Forderungen und das anlagen- und standortbezogene Brandschutzkonzept), die den Brandschutz betreffen, vorzulegen.

Allgemeiner Hinweis:

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Verpflichtung besteht, weitergehende gesetzliche Vorschriften, die ergangenen Weisungen, sowie die geltenden Regeln der Technik beachtet und eingehalten werden müssen. Die Ausführung und Überwachung erfolgt in Eigenverantwortlichkeit des Bauvorlagenberechtigten bzw. Entwurfsverfassers und der Betreiber der baulichen Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Stefan Kammig", is written over a solid black rectangular redaction box.

Anlagen:

Keine